



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Ausgang

16. März 2021

3003 Bern
BAFU, GUB

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Agroscope
Frau Susanne Brunner
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-59953/16/10
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Ittigen, 16. März 2021

Verfügung

vom 16. März 2021

betreffend die

Ergänzungen vom 22. Dezember 2020 von Agroscope gemäss Verfügung des BAFU vom 21. April 2015 zum Gesuch B14001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 21. April 2015 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2015 bis 2019 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ii der Verfügung vom 21. April 2015 hat Agroscope (Bewilligungsinhaberin) nach jeder Vegetationsperiode die Versuchsflächen, die Umgebung im Umkreis von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach auflaufenden Kartoffelpflanzen abzusuchen. Zudem hat sie gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 21. April 2015 diese Flächen nach Abschluss des Versuches bis im Sommer 2020 jährlich nach keimenden Kartoffelpflanzen abzusuchen. Gekeimte Kartoffelpflanzen sind auszugraben und sachgerecht zu entsorgen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, ist die Beobachtung jeweils auf das darauffolgende Jahr auszudehnen. Die Bewilligungsinhaberin muss der Begleitgruppe die Ergebnisse der Analyse und der Beobachtung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 21. April 2015 schriftlich mitteilen.

3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU und der Begleitgruppe mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 einen Nachkontrollbericht über die Überwachung der Versuchsfläche von 2019 im darauffolgenden Jahr sowie aller im Verlauf des Versuchs bebauten Flächen bis und mit 2020 gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.ii und 1.g.aa der Verfügung vom 21. April 2015 zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2020 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis am 9. Februar 2021 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

4. Das BLW, die EFBS und die EKAH haben sich nicht zum Nachkontrollbericht geäussert. Das BAG hat mit Schreiben vom 19. Januar 2021, das BLV mit Schreiben vom 9. Februar 2021 und das AWEL mit Schreiben vom 11. Februar 2021 mitgeteilt, sie hätten keine Bemerkungen zum Nachkontrollbericht.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

5. In ihrem Nachkontrollbericht hält die Bewilligungsinhaberin fest, dass im ersten Nachbeobachtungsjahr nach den Versuchen von 2015 und 2016 jeweils mehrere hundert Durchwuchspflanzen gefunden worden seien. In den darauffolgenden Versuchsjahren seien [Anm. BAFU: aufgrund zusätzlich ergriffener Massnahmen, gemäss Abschlussbericht zu B14001] im ersten Nachbeobachtungsjahr nur noch einzelne oder gar keine, im zweiten Nachbeobachtungsjahr gar keine Durchwuchspflanzen gefunden worden. Die Bewilligungsinhaberin erachte die Nachkontrollen der Versuchsflächen von 2015, 2016 und 2017 (inkl. 12 m-Umkreis) als beendet, da die Flächen mindestens zwei Jahre frei von Durchwuchspflanzen gewesen seien, und führe die Beobachtung der Versuchsflächen von 2018 und 2019 (inkl. 12 m-Umkreis) sowie der Transportwege fort.

6. Das BAFU nimmt den Nachkontrollbericht zur Kenntnis und erachtet ihn in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffern 1.d.ii und 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 21. April 2015 gestellten Anforderungen als genügend. Die Nachkontrollen der Versuchsflächen von 2015, 2016 und 2017 (inkl. 12 m-Umkreise) können beendet werden, da auf diesen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Kartoffeldurchwuchs beobachtet wurde.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 22. Dezember 2020 gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.ii und 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 21. April 2015 hinsichtlich der Nachkontrollen der Versuchsflächen, ihres 12 m-Umkreises und der Transportwege sind vollständig.
2. Die Nachkontrollen der Versuchsflächen von 2015, 2016 und 2017 inkl. 12 m-Umkreis sind abgeschlossen.
3. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 21. April 2015.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit

